3weiter Teil.

Derzeichnis fämtlicher Strafen, Plage und häufer der Stadt Worms und der Stadtteile Worms=hochheim, = Neuhausen und = Pfiffligbeim mit Angabe der Eigentümer und der Bewohner der Baufer.

Erläuterungen.

Die Straffen find alphabetisch geordnet. In der alphabetischen folge find die Umlaute a, o und u nicht als gujammengefetzte Caute (ae, oe, und ue), fondern als einfache (a, 5, u) behandelt und demgemäß ftets hinter a, o und u eingereiht. (Beifpiele: Kammererftrafe binter Kaifer. Wilhelm-Strafe, Röglinftrage binter Rofengaffe, Schutgenftrage binter Schulhof.)

Bei feber Strafe ift angegeben, mo fie beginnt und endet. Eine alphabetifche Mufftellung famtlicher Strafen und Plate mit Ungabe ihrer Sugehörigkeit gu ben Poliger.

Auffeining pangelicher und fatholithen Pfarreien, Wohlfahrtsbegirten und Wohlfahrts-reiberen, ebangelicher ind zu Unfang des VI Cells, Pieglagten befindet fic ju Unfang des VI Cells, Die Zauen der Stagen und Plage, deren Wahl nicht ohne weiteres jedem verftandlich ift, find furg erlautert. Eine besondere Erflarung ernbrigt fich demnach bei den Brachennamen, die nach den Orten gewählt sind, zu denen die Straßen hinfilmen. Gbensch für die Straßen und Plätze, die nach an ihnen liegenden Gebäuden benannt sind, wie Andreasstraße, Aludreastor, Domplatz, Martingsasse sim.

Die den Strafennamen in Klammern () beigefügten Sahlen find die Mummern, unter denen die Strafen im Brandverficherungsbuch eingetragen find. Diefe Mummern werden vielfach im Schriftverfehr der Behörden angewendet; fie treten alsdann an die Stelle der Stragennamen. Beipielsweise find fie auch auf den Stenerzetteln, Mahn-

getteln ufm. enthalten.

Die Haufer find nach Mummern geordnet. In Beziehung auf die Aumerierung der haufer ift zu bemerken, daß fich bei Begehung der Straffen in der Aichtung von den niederen gegen die höheren Mummern die geraden hausnummern gur rechten, die ungeraden

gur linfen Band befinden.

Die Mamen der hauseigentumer find bei jedem hause zuerft aufgeführt (neben der hansnummer), dann folgen die Mieter und zwar find bezeichnet : der unterfte Stock mit E (Erdgefciof), der 1. Stock (seine Treppe hoch) mit 1 usw., finterhäuser mit fi, Neben-gebäude mit N, Seitengebäude mit S, hierbei rechts r und links mit I. Falls die Eigentumer nicht in dem betreffenden Saufe wohnen, fo ift dies durch ein * angedeutet.

